

**Flächennutzungsplan - 53. Änderung**

-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken u. Beschluss über den Flächennutzungsplan-

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
1	Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf, Waldenburger Str. 10, 48231 Warendorf	Stellungnahme vom 19.05.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 20.05.2020)	Es wird ausgeführt, dass keine Bedenken gegen die Planungen bestehen. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass bei der Bilanzierung der Eingriffsregelung auch die Möglichkeit des externen Ausgleichsbedarfes hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung an Gewässerentwicklungsmaßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes nach den Wasserrahmenrichtlinien besteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Thyssengas GmbH Postfach 104042 44040 Dortmund	Stellungnahme vom 15.06.2020 (Eingang Stadt Sassenberg 16.06.2020)	Es wird auf die Belange der Gasfernleitung und den Schutzstreifen von jeweils 2,0 m links und rechts der Leitungachse verwiesen.	Die Belange der Leitungsführung werden bereits im Planverfahren berücksichtigt.
3	Landwirtschaftskammer NRW	Stellungnahme vom 01.02.2021 (Eingang Stadt Sassenberg 04.02.2021)	Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen die Funktion der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt wird. Die Landwirtschaftskammer bringt insofern landwirtschaftliche Bedenken gegen die Planung vor.	Im Vorfeld der Planung hat die Stadt Sassenberg überprüft, ob auch alternative Flächen für die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes zur Verfügung stehen. Die Prüfung der Stadt hat ergeben, dass nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen im Ortsteil Füchtorf für die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes nicht vorhanden sind. Die Belange der Landwirtschaft werden daher an dieser Stelle gegenüber einer geordneten Siedlungsentwicklung zurückgestellt.

**Flächennutzungsplan - 53. Änderung**

-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken-

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
1	Landrat Bauamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf	Stellungnahme vom 12.08.2019 (Eingang Stadt Sassenberg 12.08.2019)	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Ausgeführt wird, dass grundsätzliche Bedenken nicht bestehen. Eine abschließende Stellungnahme könne jedoch erst im weiteren Verfahren nach Vorliegen der Eingriffsregelung erfolgen.</p> <p><u>Amt für öffentliche Sicherheit Ordnung und Straßenverkehr:</u> Bedenken werden nicht geäußert. Es wird darum gebeten im Rahmen von weiteren Planungen eine frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde zu initiieren.</p> <p><u>Bauamt:</u> Anregungen werden nicht vorgetragen. Es wird um Vorlage von satzungreifen Unterlagen im Rahmen der Offenlegung gebeten.</p>	Den Anregungen wird gefolgt.
2	LWL-Archäologie für Westfalen den Speichern 7 48157 Münster	Stellungnahme vom 19.07.2019 (Eingang Stadt Sassenberg 23.07.2019)	Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch um Berücksichtigung möglicher Bodendenkmäler gebeten.	Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren beachtet.
3	Thyssengas GmbH Postfach 10 40 42 44040 Dortmund	Stellungnahme vom 16.07.2019 (Eingang Stadt Sassenberg 17.07.2019)	Es wird auf die Belange der Gasfernleitung und den Schutzstreifen von jeweils 2,0 m links und rechts der Leitungsachse verwiesen. Unser Beschluss hierzu die Ausführung der Thyssengas mit den entsprechenden Sicherungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren beachtet.

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
4	Landwirtschaftskammer NRW, Waldenburger Straße 6, 48231 Warendorf	Stellungnahme vom 20.08.2019 (Eingang Stadt 23.08.2019)	Es werden zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche südlicher der Ravensberger Straße landwirtschaftliche Bedenken als öffentlicher Belang vorgetragen. Als Begründung wird angeführt, dass wertvolles Ackerland überplant wird. Mit der momentanen Nutzung durch einen biologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Gemüseanbau. Bezüglich der Umweltprüfung wird darauf verwiesen, dass nach dem Bundesnaturschutzgesetz bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird daher gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biostrukturen, z. B. im Wald, oder auch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern.	Die Bedenken der Landwirtschaftskammer werden im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Planverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Zweck entsprechend aufgearbeitet.

OA 21

Franz-Josef Linnemann  
Vorsitzender

Thomas Venhaus  
Schriftführer